

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, bei denen die Nachfrage seitens der Bewerberinnen und Bewerber höher ist als Studienplätze zur Verfügung stehen, kommt der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung besondere Bedeutung zu. Beim klassischen, schulischen Ausbildungsweg wird die Hochschulzugangsberechtigung in Form des Abiturs erworben. Personen, die während der schulischen Ausbildung durch im besonderen öffentlichen Interesse liegende außerschulische Tätigkeiten schlechtere Noten erzielen, haben hierdurch geringere Chancen auf einen Studienplatz. Hierzu zählen vor allem Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.

Eine Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch die parallele Schulausbildung und die Ausübung des Spitzensports ist bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen bisher nicht vorgesehen. Zudem sind Spitzensportlerinnen und Spitzensportler an bestimmte, sportartbezogene Trainingsstandorte gebunden. Damit können sie sich nicht an allen bundesweiten Hochschulstandorten um einen Studienplatz bewerben, sondern sind auf die Hochschulen angewiesen, die in der Nähe der Trainingsstandorte liegen. Zum Ausgleich dieser Nachteile sollen Regelungen zur bevorzugten Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern geschaffen werden.

##### B. Lösung

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wird um Regelungen zur bevorzugten Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ergänzt. Damit soll sowohl die Attraktivität des Hochschulstandorts Rheinland-Pfalz gesteigert als auch der Spitzensport gefördert werden. Das Änderungsgesetz enthält die erforderliche Gesetzesgrundlage sowie landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmungen für die Studienplatzvergabe.

Die Regelungen gelten unterschiedslos für alle Bewerberinnen und Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Typischerweise befindet sich die Zielgruppe zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr. Eine Beschränkung auf diesen Altersbereich ist jedoch nicht vorgegeben. Die Bevölkerungszahl und die Altersstruktur werden durch die bevorzugte Zulassung zu einem Studiengang nicht beeinflusst.

##### C. Alternativen

Keine.

##### D. Kosten

Für die Studienplatzvergabe nach dem geänderten Landesgesetz werden dem Land und den Hochschulen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

##### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 16. November 2018

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Malu Dreyer

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes zu  
dem Staatsvertrag über die Errichtung einer  
gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach den Absätzen 2 und 3 bleiben die aus Haushaltsmitteln mit der Zweckbestimmung der Verbesserung der Qualität der Lehre oder zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder aus Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Forschung finanzierten Maßnahmen außer Betracht.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen können für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge durch Satzung im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages einen Bonus von 0,3 Notenwerten gewähren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

    1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-Kader (OK), Perspektiv-Kader (PK), Ergänzungs-Kader (EK) oder Nachwuchs-Kader (NK 1, NK 2) eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder einem A-, B-, C- oder Perspektiv-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes angehört,
    2. von einem Olympiastützpunkt betreut wird und
    3. wegen der sportlichen Betätigung an einen rheinland-pfälzischen Studienort gebunden ist;

einbezogen sind nur solche Sportarten, die der Olympiastützpunkt Rheinland-Pfalz/Saarland betreut.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „2 a bis 5“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Hochschulen können für nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge durch Satzung zusätzlich zu den Vorabquoten nach Artikel 9 des Staatsvertrages von den für ein erstes oder höheres Fachsemester eines Studiengangs oder für einen konsekutiven Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 2 v. H., mindestens jedoch einen Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die

    1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-Kader (OK), Perspektiv-Kader (PK), Ergänzungs-Kader (EK) oder Nachwuchs-Kader (NK 1, NK 2) eines

- Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder einem A-, B-, C- oder Perspektiv-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes angehören,
2. von einem Olympiastützpunkt betreut werden und
  3. wegen der sportlichen Betätigung an einen rheinland-pfälzischen Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); einbezogen sind nur solche Sportarten, die der Olympiastützpunkt Rheinland-Pfalz/Saarland betreut. Die Rangfolge in der Spitzensportlerquote bestimmt sich bei ersten Fachsemestern nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages, bei höheren Fachsemestern nach Absatz 3 und bei konsekutiven Masterstudiengängen nach Absatz 4. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Spitzensportlerquote werden bei ersten Fachsemestern und konsekutiven Masterstudiengängen nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages, bei höheren Fachsemestern nach Absatz 3 vergeben. Wer der Spitzensportlerquote unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 des Staatsvertrages zugelassen werden.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zum Hochschulstudium geschaffen. Außerdem werden Regelungen aufgenommen, damit aus Haushaltsmitteln finanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre oder zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder aus Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Forschung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben.

Zweck des Gesetzes ist die Einführung einer Vorabquote in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und einer Bonusregelung in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen. Mit den Regelungen sollen die bessere Vereinbarkeit von Studium und Spitzensport sowie Rheinland-Pfalz als Standort für den Spitzensport gefördert werden. Die Regelung gilt nicht nur für grundständige Studiengänge, sondern erstreckt sich auch auf die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen und höheren Fachsemestern. Daneben soll die Grundlage für eine finanzielle Unterstützung der Hochschulen zur Verbesserung in Forschung und Lehre geschaffen werden, ohne dass dies automatisch zu einer Erhöhung der Studienplatzkapazitäten führt.

Die Bevorzugung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern bei der Vergabe von Studienplätzen stellt eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie eine Chancenbeeinträchtigung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes dar. Die Bevorzugung ist jedoch gerechtfertigt. Durch die hohe zeitliche Belastung, der sich Spitzensportlerinnen und Spitzensportler bereits im jugendlichen Alter durch die sportliche Betätigung ausgesetzt sehen, fallen deren schulische Leistungen häufig nicht genau so aus, wie dies ohne sportliche Betätigung der Fall wäre. Damit ist die spitzensportliche Betätigung ursächlich für eine weniger gute Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Diese ist jedoch ein wesentliches Auswahlkriterium bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Dem Hochschulstudium und damit dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses kommt bei Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern besondere Bedeutung zu. Eine sportliche Karriere führt in den seltensten Fällen nach deren Ende auch zu einer weiteren sportbezogenen Berufsbetätigung. Darin liegt die wesentliche Unterscheidung zu zeitlich vergleichbar belasteten Personengruppen wie Musikerinnen und Musikern, die ihre frühe musikalische Betätigung häufig bei einer späteren musikbezogenen Berufsausübung nutzen können. In musikalischen Studiengängen findet überwiegend eine Eignungsprüfung statt, deren Ergebnis Grundlage bei der Vergabeentscheidung über die Studienplätze ist. Frühzeitig erworbene musikalische Fähigkeiten begründen daher einen Vorteil bei der Teilnahme an einer Eignungsprüfung und bei der Chance auf einen Studienplatz. Da dies bei Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern nicht der Fall ist, kommt dem

Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses ohne sportlichen Bezug große Bedeutung zu. Die sportliche Karriere befindet sich in den meisten Sportarten in einem Zeitraum auf dem Höhepunkt, in dem der Übergang von einem Bachelor zu einem Masterstudiengang stattfindet. Daher gelten die dargestellten Erwägungen auch für die Zulassung zu Masterstudiengängen und höheren Fachsemestern.

Die Regelungen gelten unterschiedslos für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit und ohne Behinderung. Der Deutsche Behindertensportverband beabsichtigt, die Bezeichnung der Kader sowie deren Organisation auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Olympischen Sportbundes bis zum 1. Januar 2019 noch anzupassen. Inhaltliche Änderungen der gesetzlichen Regelungen ergeben sich hierdurch jedoch nicht. Für den Deutschen Gehörlosen-Sportverband sind ergänzende Regelungen erforderlich, da dieser die Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes in absehbarer Zeit nicht anpassen wird.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat sich in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 mit den beabsichtigten Regelungen zur bevorzugten Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern befasst und eine Anhörung durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung haben sich sowohl die angehörten Personen als auch die Abgeordneten positiv zu den beabsichtigten Regelungen geäußert. Unterschiede bestanden lediglich bei der Frage nach der Verbindlichkeit der Regelungen und der Höhe einer Vorabquote.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich betroffen sind.

Die von dem Gesetzentwurf erfasste Bevölkerungsgruppe befindet sich typischerweise zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr. Die Regelungen sind auf diesen Altersbereich jedoch nicht beschränkt. Durch die bevorzugte Zulassung zum Hochschulstudium werden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für den Zeitraum des Studiums an einen rheinland-pfälzischen Standort gebunden. Wegen der geringen jährlichen Personenzahl, die spitzensportbedingt ein Studium an einer rheinland-pfälzischen Hochschule aufnimmt, werden aber weder die Bevölkerungszahl noch die Altersstruktur wesentlich beeinflusst. Zudem entscheiden die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht über den Verbleib in Rheinland-Pfalz nach Abschluss des Studiums.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ergibt, dass von der bevorzugten Zulassung zum Hochschulstudium jährlich bis zu 25 junge Menschen erfasst werden können. Eine Teilnahme am Zulassungsverfahren in der Vorabquote erhöht für diese Personen die Chance, einen Studienplatz zu erhalten. Dies liegt an der relativ geringeren Zahl an Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in der Vorabquote. Die Chancenerhöhung ergibt sich bei der Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen aus der vorgesehenen Bonierung der Verfahrensnote.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch den starken Anstieg der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen die Hochschulen vor der Herausforderung, die Qualität in Forschung und Lehre an die gestiegene Zahl von Studierenden anzupassen. Die Ermittlung der Aufnahmekapazität einer Hochschule folgt dem Prinzip, dass die Erhöhung der Zahl des Lehrpersonals zu einer gleichfalls erhöhten Zahl an Studienplätzen führt. Um bessere Studien- und Forschungsbedingungen schaffen zu können, ist es erforderlich, zweckgebundene Zuführungen an die Hochschulen ohne gleichzeitige Erhöhung der Zahl der Studienplätze vorzunehmen. Die Regelung erfasst künftig allgemeine Haushaltsmittel sowie Mittel aus Bund-Länder-Programmen, z. B. der Exzellenzstrategie. Sie ergänzt damit die Regelung über Drittmittel in § 5 Abs. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, und führt die zum 31. Dezember 2015 außer Kraft getretene Regelung in § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 457), BS 221-2, fort. Die Regelung gilt für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge. Für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge enthält Artikel 6 Abs. 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (nachfolgend: Staatsvertrag) eine vergleichbare Regelung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung gilt für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Nach Artikel 12 Abs. 2 des Staatsvertrages muss die Zulassung in diesen Studiengängen nach bundesweit einheitlichen Kriterien erfolgen. Daher ist die Einführung einer Vorabquote durch ein einzelnes Land außerhalb des Regelkatalogs gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages ausgeschlossen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen sind landesrechtliche Regelungen jedoch möglich. Dieser Gestaltungsspielraum wird genutzt. Hinsichtlich der Voraussetzungen wird auf die Erläuterungen zu Buchstabe c verwiesen. Der Bonus orientiert sich an der Regelung des § 18 Abs. 3 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 363), BS 223-44, für die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf. Im Verhältnis zu einer abgeschlossenen Ausbildung ist die spitzensportliche Betätigung als geringer wertig zu betrachten. Daher muss der Bonus geringer als 0,4 ausfallen. Um die Zulassungschancen der betroffenen Personen jedoch tatsächlich zu erhöhen, ist ein Bonus von weniger als 0,3 nicht sachdienlich. Denn bei einem Bezug auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die wegen der spitzensportlichen Betätigung im Verhältnis zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern schlechter ausgefallen ist, wirkt sich ein Bonus von weniger als 0,3 kaum oder gar nicht auf die Zulassungschancen aus. Damit stünde das beabsichtigte Regelungsziel in Gefahr.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Der Abweichungsrahmen wird um den künftigen § 4 Abs. 2 a erweitert. Damit wird zugleich die Geltung der Spitzensportlerquote auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge begrenzt.

Zu Buchstabe c

Die Spitzensportlerquote soll neben der Ausländerquote, der Härtefallquote und der Quote für die Auswahl für ein Zweitstudium als vierte Vorabquote bei der Auswahl in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eingeführt werden. Die vorgenannten Quoten betragen der Höhe nach bis zu 5 v. H. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO) sowie 2 v. H. (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO) und 3 v. H. (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPVLVO). Damit können künftig bis zu 12 v. H., davon bis zu 2 v. H. in der Spitzensportlerquote, der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang über Vorabquoten vergeben werden. Dem Ermessen der Hochschulen wird die Bildung der Spitzensportlerquote durch Satzung überlassen. Damit trägt die Ermächtigung der Autonomie der Hochschulen Rechnung. Sofern eine Hochschule von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sind die gesetzlichen Vorgaben in die jeweilige Hochschulwahlstatzung aufzunehmen. Die Regelung gilt für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in ein erstes oder höheres Fachsemester eines Studiengangs oder in einen konsekutiven Masterstudiengang. Da in Studiengängen mit wenigen Studienplätzen die Berechnung des Vomhundertanteils eine Zahl kleiner als 1 ergeben kann, ist die Festlegung der Mindestanzahl von Studienplätzen erforderlich, damit die Regelung in diesen Studiengängen nicht leer läuft.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- (OK), Perspektiv- (PK), Ergänzungs- (EK), oder Nachwuchs-Kader (NK1, NK2) eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder A-, B-, C- oder Perspektiv-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes,
- Betreuung durch einen Olympiastützpunkt und
- Bindung an einen rheinland-pfälzischen Studienort durch die sportliche Betätigung.

Berücksichtigt werden können nur solche Sportarten, die vom Olympiastützpunkt Rheinland-Pfalz/Saarland betreut werden. Dies sind aktuell 20 Sportarten. Die Ortsbindung ist anzunehmen, wenn die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sich insbesondere trainingsbedingt regelmäßig in Rheinland-Pfalz aufhalten müssen. Zum Nachweis der dargelegten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland erforderlich. Dadurch ist gewährleistet, dass den Hochschulen kein zusätzlicher Aufwand entsteht, indem sie zu ermitteln hätten, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Zuge der Gleichbehandlung müssen die besonderen Kaderkriterien des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes in den Gesetzestext mit aufgenommen werden, da jener die Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes in absehbarer Zeit nicht anpassen wird.

Entsprechend der Regelung in Artikel 9 Abs. 7 Halbsatz 1 des Staatsvertrages kann nach Satz 4 nicht im Verfahren nach Artikel 10 des Staatsvertrages (Hauptquoten) teilnehmen, wer der Spitzensportlerquote unterfällt. Damit steht den betroffenen Personen die Teilnahme am Vergabeverfahren in der Wartezeitquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen nicht offen. Diese Regelung ist geboten, um die bevorzugte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zwar zu ermöglichen, gleichzeitig aber eine Beeinträchtigung der Bewerbungschancen aller übrigen Bewerberinnen und Bewerber auf ein Mindestmaß zu beschränken. Neben der Beteiligung in der Spitzensportlerquote ist eine Teilnahme über die Härtefallquote wegen der besonderen Ortsbindung grundsätzlich weiterhin möglich. Die Zulassungschancen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Härtefallquote sind jedoch gering, da soziale und familiäre Gründe vorrangig sind.

Bei der Zulassung zu einem ersten Fachsemester erfolgt die Auswahl in der Vorabquote gemäß Satz 2 entsprechend dem Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages. Die Hochschulen legen die Auswahlkriterien durch Satzung fest.

Sollten in der Spitzensportlerquote Studienplätze unbesetzt bleiben, werden diese bei ersten Fachsemestern und konsekutiven Masterstudiengängen gemäß Satz 3 der Wartezeitquote (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages) hinzugerechnet.

Absatz 2 a ermöglicht die bevorzugte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern auch bei Aufnahme eines örtlich zulassungsbeschränkten, konsekutiven Masterstudiengangs. Denn bei den meisten Spitzensportlerinnen und Spitzen-

sportlern verläuft in der Phase des Übergangs von einem grundständigen Bachelorstudiengang zu einem konsekutiven Masterstudiengang der Höhepunkt der sportlichen Karriere. Die Belastung durch die sportliche Tätigkeit wirkt sich nachteilig auf den Studienerfolg aus, deren wöchentlicher Aufwand nach einer aktuellen Studie des Bundesinstituts für Sportwissenschaft bei durchschnittlich 32 Stunden liegt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge erfolgt nach der in dem vorausgegangenem grundständigen Studium nachgewiesenen Qualifikation. Damit sind die Nachteile im Verlauf des Studiums vergleichbar mit denen, die während der schulischen Ausbildung auftreten.

Bei Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl auch in der Vorabquote gemäß Satz 2 nach Absatz 4 anhand der in dem vorausgegangenem grundständigen Studium nachgewiesenen Qualifikation.

Bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern existierte bislang keine Quotenregelung. Mit Absatz 2 a wird auch hier eine Spitzensportlerquote als Vorabquote ermöglicht. Die Auswahl erfolgt gemäß Satz 2 nach Absatz 3 unter Einbeziehung der während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen. Freibleibende Studienplätze werden an nicht von der Vorabquote erfasste Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Damit die Regelungen jedoch nicht während eines bereits laufenden Vergabeverfahrens beachtlich werden, wird die erstmalige Anwendung für das unmittelbar auf das Inkrafttreten folgende Vergabeverfahren angeordnet.

